

GRÜNPLANERISCHE EMPFEHLUNGEN

Bodenschutz/Grundwasser

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).
Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschieben, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.
Ggf. notwendige Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.
Der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, kupfer) zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten, Zugänge, Park- und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Dachbegrünung

Das Dach des Feuerwehrgebäudes ist auf einer Fläche von 1.505 m² zumindest extensiv zu begrünen. Die Substratschichtdicke muss mindestens 10 cm aufweisen.

Schutz von Tieren

Erdarbeiten in Reptilienhabitaten grundsätzlich nur in den Zeiträumen März bis April oder August bis September; bei vollständig umgesetzter Vergrämung/Umsiedlung kann die Bauzeitenbindung entfallen.
Schutz der nördlichen und westlichen Reptilienlebensräume durch Bau- und Reptilienschutzzaun; keine Befahrung oder Lagerung.
Fachlich begleitete Vergrämung und erforderlichenfalls Umsiedlung der Eidechsen vor Herstellung der Ein- und Ausfahrten.
Fällungen, Rodungen und stärkere Gehölzrückschnitte nur von Anfang Oktober bis Ende Februar; außerhalb dieses Zeitraums nur nach unmittelbar vorausgehender fachkundiger Kontrolle.
Wirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag an gefährdeten Glasflächen, insbesondere an der Ostseite.
Lichtarmes Außenbeleuchtungskonzept mit warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, Abschirmung, geringer Intensität und bedarfsgerechter Steuerung.
Verzicht auf Baustellenbeleuchtung während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von Mitte März bis Mitte Oktober; unvermeidbare Beleuchtung ist fledermausfreundlich auszuführen.
Ausschluss von Kleinwindenergieanlagen im Plangebiet.
Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen unter fachkundiger Umweltbaubegleitung.

Pflanzfestsetzungen

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind mindestens 20 standortgerechte und klimaangepasste Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume durch standortgerechte und klimaangepasste Laubbäume gleicher Qualität zu ersetzen (Empfehlung siehe Pflanzliste). Bei der Arten- und Sortenwahl sind insbesondere die Standortbedingungen sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere zunehmende Hitze- und Trockenperioden, zu berücksichtigen. Die Baumpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebäudefertigstellung durchzuführen. Für alle festgesetzten Baumstandorte gilt, dass Abweichungen von den eingetragenen Standorten zulässig sind.

Pflanzarten

Zur Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen der Gemeinbedarfsfläche Grünflächen sind standortgerechte und klimaangepasste Laubgehölze (Empfehlung siehe Pflanzliste) zu verwenden. Dabei sind bei der Arten- und Sortenwahl insbesondere die Standortbedingungen sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere zunehmende Hitze- und Trockenperioden, zu berücksichtigen.

Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Mindestpflanzqualitäten

Laubbäume: Hochstämme, 3 x verpfl., Stammumfang 16-18 cm
Obstbäume: Hochstämme, 3 x verpfl., Stammumfang 12-14 cm
Heister: Heister, 2 x verpflanzt, H = 125 150 cm
Sträucher/ Großsträucher: 2 x verpflanzt, 5 Triebe, 60 100 cm

Grenzabstände zu Gehölzpflanzungen

Bei den Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) sind die geltenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten.

LEGENDE

Maßnahmen

- Schutz von Reptilienlebensräumen mit einem Reptilienschutzzaun
- Dachbegrünung
- neues Eidechsenhabitat
- Vergrämung/ Umsiedelung

Sonstiges

- geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 33 NatSChG
- A1 — Maßnahmenpunkt
- Maßnahmen - Nr.
- A1 | Maßnahmenbeschreibung
- Erläuterung der Maßnahme
- Versiegelte Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße baulicher Nutzung
- Grenze des Geltungsbereiches

V2	
Schutz der nördlichen und westlichen Reptilienlebensräume durch Bau- und Reptilienschutzzaun; keine Befahrung oder Lagerung.	

V3	
Fachlich begleitete Vergrämung und erforderlichenfalls Umsiedlung der Eidechsen vor Herstellung der Ein- und Ausfahrten.	

A1	20 St.
Pflanzung von standortgerechten Bäumen innerhalb des B-Plangebietes.	

A2	1.505 m²
Dachbegrünung	

CEF1	67 m²
Vorgezogene Herstellung eines Ersatzhabitats für Mauer- und Zauneidechse.	

WEIL AM RHEIN

Bebauungsplan
"Haltingen-Nordwest"

Umweltbericht
Grünordnungsplan M 1:500
Entwurf vom 21.08.2026

Plannummer: KP_BI_01
Plangröße: 780/432 mm
Bearbeitung: S.Al. / C.B.
Datum: 21.08.2026

Hohentengen, den 21.08.2026

Entwurf / Planfertigung

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler